

Sitzungs-Vorlage

Amt / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
III/60 / 63.20.01	2007/035	22.02.2007

BERATUNGSFOLGE					
Gremium	Termin	EST	Beratungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Planungsausschuss	13.03.2007				

**Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung einer Windenergieanlage in der Windvorrangzone WAF 02
- Stellungnahme aus Sicht der kommunalen Entwicklungsplanung und Beschluss über das gemeindliche Einvernehmen**

Beschlussvorschlag:

Der Standort der beantragten Windenergieanlage (Gemarkung Ostbevern, Flur 7, Flurstück 15) liegt innerhalb der Windenergievorrangzone WAF 02. Aus Sicht der kommunalen Entwicklungsplanung bestehen zu der Errichtung der Windenergieanlage auf dem v. g. Grundstück keine Bedenken.

Zu der Errichtung der Windenergieanlage wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 (1) BauGB i.V.m. § 35 BauGB erteilt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [X]

Sachdarstellung:

Wie im Umwelt- und Planungsausschuss am 08.02.2007 berichtet, liegt der Verwaltung ein Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung einer Windenergieanlage zur Stellungnahme vor. Die abzugebende Stellungnahme bezieht sich auf die Belange der kommunalen Entwicklungsplanung und die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu dem konkreten Bauvorhaben gem. § 36 (1) BauGB.

Der beantragte Standort der Windenergieanlage liegt innerhalb der Windvorrangzone WAF 02 (Bauerschaft Brock). Die vorgesehene Anlage (Stahlbetonmast, dreiflügelige Rotoranlage) mit einer Nennleistung von 2 MW hat eine Nabenhöhe von 95 m, einen Rotordurchmesser von 90 m und eine Gesamthöhe von 140 m.

Die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung der Windenergieanlage ist durch die rechtsverbindliche Darstellung der Vorrangzone im Flächennutzungsplan gegeben. Die für die Vorrangzone festgelegte max. zulässige Gesamthöhe von 140 m sowie die Vorgaben des Flächennutzungsplanes zur Art des Mastes und der Rotoranlage werden durch die beantragte Windenergieanlage eingehalten.

Die immissionsrechtliche Beurteilung der Windenergieanlage obliegt der Bezirksregierung Münster als Fachbehörde. Die dortige Prüfung hat ergeben, dass die immissionsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Schallentwicklung und des Schattenwurfes eingehalten werden.

Da der Standort der geplanten Windenergieanlage innerhalb der Windvorrangzone WAF 02 liegt und somit konform mit der im Flächennutzungsplan dargestellten Nutzung ist, bestehen aus Sicht der kommunalen Entwicklungsplanung keine Bedenken. Die gestalterischen Vorgaben des Flächennutzungsplanes werden eingehalten, so dass das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 (1) BauGB ebenfalls erteilt werden kann.

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter
